



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht

lic. iur. Nadia Aloe, Advokatin
Spiegelgasse 6, Postfach
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 80 18
Telefax +41 (0)61 267 44 16

LETTRE SIGNATURE
PEGEBA Pensionskasse Gewerbe
Basel
c/o Haus des Gewerbes
Elisabethenstrasse 23
Postfach
4010 Basel

Basel, 9. August 2011 / BS 390

PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel;

**Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements gültig per
1. Januar 2011**

I. Sachverhalt

1. Die „PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel“ (nachfolgend: die Stiftung) ist eine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt (letzte Urkunde vom 20. Juni 2008; Reglement per 1. Januar 2005).

2. Mit Beschluss vom 14. Juni 2011 hat der Stiftungsrat das neue Teilliquidationsreglement gültig per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 sind die erforderlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt zu den Akten resp. zur formellen Genehmigung eingereicht worden.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss § 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement einzige Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89bis Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterstehen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die unmittelbare Aufsicht der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht übertragen.

2. Gestützt auf Art. 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Bestimmungen über die Teilliquidation erlassen, da Teilliquidationen inskünftig nicht mehr im Einzelfall, sondern nur noch auf entsprechende Beschwerde hin durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Im Gegenzug zur autonomen Durchführung der Teilliquidation durch die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde die reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle genehmigen. Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren und die Durchführung einer Teilliquidation; die einschlägigen Reglementsbestimmungen gewährleisten, dass verschiedene Teilliquidationen, die in einer Kasse durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien und Bewertungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Destinatäre, die von verschiedenen Teilliquidationen betroffen sind, gleich behandelt werden. Die gewählten Regelungen entsprechen zudem dem von der kantonalen Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden publizierten Merkblatt zur Teilliquidation und den gesetzlichen Bestimmungen.

3. In Zukunft hat der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde zu gegebener Zeit über das Vorliegen einer Teilliquidation zu informieren. Er muss sich vor Vollzug der Teilliquidation vergewissern, dass bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorliegen.

Im Weiteren sind bei einer Teilliquidation die in den vorliegenden einschlägigen Reglementsbestimmungen definierten Kriterien konkret umzusetzen. Die Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde nur dann zum Entscheid einzureichen, wenn ein Destinatär Einsprache erhebt und diese im Stiftungsrat nicht bereinigt werden kann. Diesfalls ist auch die Einsprache und die Stellungnahme des Stiftungsrates zur Einsprache zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

4. Mit der Zustellung des vorliegenden Teilliquidationsreglements gültig per 1. Januar 2011 an die Destinatäre der PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel und der Information über die vorliegende Verfügung an die Destinatäre der PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel gilt die Verfügung als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft.

5. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt gemäss § 9 B. Ziffer 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 (SG 833.100) CHF 500.

Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen verfügen wir wie folgt:


://:

1. Das Teilliquidationsreglement der PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel gültig per 1. Januar 2011 wird gestützt auf Art. 53b Abs. 2 BVG genehmigt.
2. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 3 der Erwägungen vorzugehen.
3. Der Stiftungsrat wird angewiesen, die Destinatäre mit der Abgabe des neuen Teilliquidationsreglements der PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel gültig per 1. Januar 2011 über die vorliegende Verfügung zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt dann als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft. Die entsprechende Bescheinigung erfolgt von Amtes wegen. Der Stiftungsrat teilt der Aufsichtsbehörde das Datum der Reglementsabgabe resp. der Information über die Verfügung mit.
4. Es wird gestützt auf § 9 B Ziffer 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 (SG 833.100) eine Gebühr von CHF 500 in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung liegt dieser Verfügung bei.

5. Diese Verfügung wird mitgeteilt:

- PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel, c/o Haus des Gewerbes, Elisabethenstrasse 23, Postfach, 4010 Basel (eingeschrieben mit Rückschein und unter Beilage der Gebührenrechnung); im Doppel
- Stephan Revisions AG, Hofackerstrasse 3a, Postfach, 4132 Muttenz
- Frau Franziska Berger, dipl. Pensionsversicherungsexpertin, c/o AUXOR Actuaries SA, Route des Avouillons 30, Postfach 442, 1196 Gland
- dem Rechnungswesen JSD

Aufsichtsbehörde BVG



Dr. Christina Ruggli-Wüest
Leiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge und deren Begründung mit den Beweismitteln zu enthalten.